



Allgemeine Geschäftsbedingungen der WPK Austria GmbH

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen der Inspektions- und Prüfstelle der WPK Austria GmbH, im folgenden WPK Austria genannt, und die Organisation, die diese Dienstleistungen der Benannten Stelle in Anspruch nimmt, im folgenden Auftraggeber genannt. Die Dienstleistungen umfassen die Auditierung, Bewertung (Begutachtung) und Zertifizierung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen von Seilbahnen gem. Verordnung (EU) 2016/424 sowie sonstige Prüfungstätigkeiten als Inspektions- oder Prüfstelle und des Sicherheitstechnischen Zentrums auf Basis normativer Standards und anzuwendender Regelwerke.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Vertragsbestandteil zwischen WPK Austria und dem Auftraggeber.

Abweichende Bedingungen wie allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann anwendbar, wenn WPK Austria diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

2 Umfang und Ausführung des Vertrages

Gegenstand des Vertrages zwischen der WPK Austria (Auftragnehmer) und der zu zertifizierenden oder zertifizierten Organisation (Auftraggeber) ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, sondern die vereinbarte Begutachtung mit der Feststellung, ob der Auftraggeber die vorgegebenen Nachweisforderungen erfüllt, um ein Zertifikat nach dem entsprechenden Regelwerk auszufertigen zu bekommen bzw. dieses weiterverwenden darf.

3 Verpflichtungen der WPK Austria GmbH

Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz

WPK Austria verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das Stillschweigen bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfe, kann WPK Austria von der Schweigepflicht entbinden. WPK Austria darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Dritte aushändigen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungszeit von zehn Jahren sind die Unterlagen, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung gesammelt und abgelegt wurden, zu vernichten.

Von der Schweigepflicht ausgenommen ist die ausführliche Berichterstattung an das Lenkungsgremium in Streitfällen. Weiters sind im Rahmen seiner Tätigkeit dem Unparteilichkeitsausschuss alle relevanten Dokumente vorzulegen.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass Informationen, die im Rahmen der Leistungserbringung gesammelt wurden (Angebote, Auditpläne, Auditberichte, Inspektions- und Prüfberichte), der Akkreditierungsstelle auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt werden und dass diese an Audits vor Ort teilnehmen kann.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass WPK Austria Informationsmaterial über Dienstleistungen und Produkte an seine Adresse übermittelt. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

Haftung

WPK Austria haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für leichtfertige, fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

Jede Haftung von WPK Austria ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Auftraggeber beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an WPK Austria für die zugrunde liegenden Leistungen begrenzt.

Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet WPK Austria keinesfalls.

Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber garantiert, dass die Leistungen von WPK Austria, soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit WPK Austria ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers und nicht

für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen von WPK Austria an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, wird eine Haftung von WPK Austria dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet.

Kommunikation mit dem Kunden

Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt hauptsächlich mittels Telefon bzw. über Online Kanäle wie z.B. E-Mail. Der Versand von Dokumenten (Rechnungen, Prüfberichte, ...) erfolgt in digitaler Form, außer der Auftraggeber verlangt explizit einen postalischen Versand der Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim digitalen Versand von Unterlagen (Rechnungen, Berichte, ...) diese in nicht verschlüsselter (Passwort) Form übertragen werden.

4 Benennung von Gutachtern/Auditoren

Die Geschäftsführung von WPK Austria setzt nur solche Gutachter/Auditoren ein, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und beruflichen Erfahrungen kompetent sind, die beauftragten Dienstleistungen, nach den festgelegten Regelungen durchzuführen. Der Auftraggeber kann die vorgeschlagenen Gutachter/Auditoren in begründeten Fällen ablehnen.

5 Zertifizierungsablauf

Der Zertifizierungsablauf erfolgt entsprechend den von WPK Austria festgelegten und auf der Homepage veröffentlichten Verfahren, welche die Vorgaben der ISO/IEC 17020 und ISO/IEC 17025 sowie der Akkreditierungsstelle berücksichtigen.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Zuge der Zertifizierung/Überprüfung sorgt WPK Austria bzw. der Gutachter/Auditor dafür, dass der Betriebsablauf des Auftraggebers so wenig wie möglich gestört wird.

6 Gültigkeitsdauer eines Zertifikates

Die Gültigkeitsdauer eines Zertifikates wird auf dem Zertifikat angegeben.

7 Verpflichtung des Auftraggebers

Zur Verfügungstellung und Einsichtnahme der Unterlagen, Aufklärungspflicht

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass WPK Austria auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die jeweilige Dienstleistungserbringung von WPK Austria erforderlichen Daten, Unterlagen und sonstige Informationen vorgelegt werden und WPK Austria von allen Vorgängen und Umständen informiert wird, die für die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung von Bedeutung könnte.

Während des Zertifizierungsablaufes/Prüfungsdurchführung ist der Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten, Anlagen und Verrichtungsstandorten zu gewährleisten.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen anwesend sind und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind. Die befragten Mitarbeiter sind verpflichtet, offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmerischen Belange zu geben, die für die Durchführung der Prüfung relevant sind.

Terminabstimmung und Einhaltung

Mit der Bestätigung des vereinbarten Termins durch WPK Austria wird dieser für beide Vertragspartner verbindlich. Stornierungen und Terminänderungen müssen vom Auftraggeber schriftlich an WPK Austria gerichtet werden und sind nur im Einvernehmen mit WPK Austria möglich. Wenn aufgrund eines grob fahrlässigen Verschuldens durch den Auftraggeber der Zertifizierungsablauf/die Prüfung nicht zustande kommt, ersetzt der Auftraggeber WPK Austria die entstandenen Kosten.

Gebühren, fristgerechter Rechnungsausgleich

Der Auftraggeber erkennt die Kostensätze von WPK Austria in ihrer jeweils gültigen Fassung an und sorgt für einen fristgerechten Rechnungsausgleich.

Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Gutachters/Auditors gefährden könnte.



8 Rechte und Pflichten der zertifizierten Organisation

Der Inhaber eines Zertifikates von WPK Austria ...

- darf dieses ohne Einschränkung für geschäftliche Zwecke nutzen, insbesondere für Werbung und Vertrauensbildung gegenüber Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit;
- verpflichtet sich, WPK Austria nach Ausstellung des Zertifikates über alle Änderungen im Betrieb, die einen Einfluss auf die Aufrechterhaltung des Zertifikates haben, unverzüglich zu informieren;
- verpflichtet sich, Beanstandungen an das Zertifikat, die von Dritten erhoben werden, systematisch aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die daraus resultierenden und eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen anlässlich einer Auditierung durch WPK Austria den Gutachtern/Auditoren bekannt zu geben.

Einschränkung des Geltungsbereiches oder Aussetzung der Zertifizierung:

Die **Einschränkung** des Geltungsbereiches erfolgt:

- durch ein schriftliches Ansuchen der zertifizierten Organisation,
- wenn im Zuge eines Audits durch WPK Austria festgestellt wurde, dass der durch die Organisation dokumentierte Anwendungsbereich nicht dem Anwendungsbereich entspricht, der im Zuge eines Audits durch den Gutachter/Auditor festgestellt und in einem Abweichungsbericht dokumentiert wurde

Aufgrund der Einschränkung des Geltungsbereiches der Organisation wird durch WPK Austria überprüft, ob eine Neuausstellung des Zertifikates mit geändertem Geltungsbereich erforderlich ist.

Die **Aussetzung** der Zertifizierung erfolgt:

- durch ein schriftliches Ansuchen der zertifizierten Organisation bei WPK Austria. Die Aussetzung kann einen Zeitraum von max. 6 Monaten umfassen. Während des Zeitraumes der Aussetzung darf die Organisation die Zertifizierung nicht bewerben. Die Aussetzung der Zertifizierung einer Organisation wird auch auf der Homepage von WPK Austria bei der jeweiligen Organisation bekannt gemacht. Mit der Aussetzung verlängert sich nicht die Gültigkeitsdauer des Zertifikates.

Der **Entzug** bzw. die Aufforderung zur Unterlassung der Verwendung des gültigen Zertifikates erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- die Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems werden dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt
- Nichtbeseitigung festgestellter Abweichungen infolge der Auditierung innerhalb der im Auditbericht festgelegten Fristen
- Nichteinhaltung der Verpflichtung zur jährlichen Überwachung innerhalb der Gültigkeitsdauer
- Nichtverlängerung des Zertifikates nach Ablauf der Gültigkeitsdauer
- Missbräuchliche Verwendung oder Änderung des Zertifikates/Zeichens
- die zertifizierte Organisation hat freiwillig um eine Aussetzung gebeten.

Bei Entzug des Zertifikates oder der Aufforderung zur Unterlassung der Verwendung des gültigen Zertifikates, verpflichtet sich der Inhaber, das Zertifikat nicht mehr zu verwenden und stellt sicher, dass alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

9 Verwendung des Zertifizierungszeichens

Der Inhaber eines aufrechten Zertifikates von WPK Austria hat das Recht zur Nutzung des WPK Austria-Zeichens, in dem die Nummer und das jeweilige Regelwerk entsprechend dem erteilten Konformitätsnachweis eingetragen sind, für geschäftliche Zwecke, insbesondere für Werbung und Vertrauensbildung gegenüber Geschäftspartnern, in der Öffentlichkeit auf Anboten, etc.

Eine grafische Änderung des Zeichens ist nur mit schriftlicher Genehmigung von WPK Austria zulässig.

Das WPK Austria-Zeichen darf weder an Dritte oder Nachfolger übertragen werden noch Gegenstand irgendeiner erzwungenen Maßnahme sein. Es darf bis zu 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Konformitätsnachweises zum Zwecke der Werbung auf internen und externen Darbietungsunterlagen verwendet und geführt werden.

Das WPK Austria-Zeichen berechtigt den Inhaber nicht automatisch zur Verwendung des Bundeswappens. Weiters darf das Zeichen nicht auf Produkten sowie auf Prüf-, Kalibrier- oder Inspektionsberichten angewendet werden.

Im Rahmen der Verwendung des Konformitätsnachweises und des WPK Austria-Zeichens verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten.

Von organisatorischen Änderungen im Geltungsbereich des Managementsystems, z.B. Umgründungen, Schließung bestehender und Erweiterung neuer Geschäftstätigkeiten, ist WPK Austria unverzüglich und schriftlich zu informieren.

Das Managementsystem muss durch systematische Maßnahmen (z.B. interne Audits, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, periodische Bewertung des Managementsystems, etc.) innerhalb der jeweils gültigen Periodizität – derzeit zwölf Monate – nachweisbar weiterentwickelt werden.

Alle Beanstandungen Dritter am Managementsystem müssen binnen fünf Arbeitstagen WPK Austria schriftlich gemeldet werden. Jede Beanstandung muss bewertet werden, und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Im Rahmen der nächsten Vor-Ort-WPK Austria-Dienstleistung sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.

10 Gebühren

Der Auftraggeber erkennt, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, die von der WPK Austria festgelegten Gebühren in der jeweils gültigen Fassung an.

Zusätzliche Prüfungen, Kontrollen und Berechnungen sowie Zusatzleistungen, die aufgrund von Änderungen der Konstruktion, Ergebnissen von Vorab- oder Teilprüfungen oder Änderungen des Qualitätssicherungssystems erforderlich sind und bei Auftragsvergabe noch nicht abschätzbar waren, werden bei mit Pauschalkosten vereinbarten Aufträgen rechtzeitig bekannt gegeben und nach Absprache mit dem Auftraggeber nach Aufwand oder über ein Zusatzangebot vergütet.

11 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist die oberste Entscheidungsstelle, welche der Auftraggeber bei Meinungsverschiedenheiten über Informationsverlangen und Bewertung durch die Gutachter/Auditoren, sowie die Erteilung oder Entziehung des Zertifikates anrufen kann.

Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer von WPK Austria und der klagenden Partei zusammen.

12 Unwirksamkeit einer Bestimmung, Nebenabreden

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen, gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist A-5710 KAPRUN, Austria.